

Stadt Ratzeburg

Ratzeburg, 07.02.2025

- Finanzausschuss -

Hiermit werden Sie

zur 9. Sitzung des Finanzausschusses am Dienstag, 18.02.2025, 18:30 Uhr, in der Stadtbücherei Ratzeburg, Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden und die/den zuständigen Vertreter/in, falls Sie verhindert sind.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----------|---|---------------------|
| Punkt 1 | Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| Punkt 2 | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten | |
| Punkt 3 | Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift vom 12.11.2024 | |
| Punkt 4 | Bericht über die Durchführung der Beschlüsse | SR/BerVoSr/660/2025 |
| Punkt 5 | Bericht der Verwaltung | SR/BerVoSr/663/2025 |
| Punkt 6 | Bericht der Verwaltung; hier: Jahresbericht 2024 der Stadtbücherei | SR/BerVoSr/661/2025 |
| Punkt 7 | Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern | |
| Punkt 8 | Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Ratzeburg | SR/BeVoSr/089/2025 |
| Punkt 9 | Anträge | |
| Punkt 10 | Anfragen und Mitteilungen | |

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil (Vorschlag der Verwaltung)

- | | | |
|----------|--|----------------------|
| Punkt 11 | Bericht der Verwaltung | |
| Punkt 12 | Grundstücksangelegenheiten; hier: Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages zwischen der Stadt Ratzeburg und der Kirchengemeinde St. Petri für den Bau einer Kindertagesstätte in der Seedorfer Straße | SR/BeVoSr/041/2024/1 |

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----------|--|--|
| Punkt 13 | Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefassten Beschlüsse | |
| Punkt 14 | Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden | |

Heinz Suhr
Vorsitzender

Ö 4

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 07.02.2025

SR/BerVoSr/660/2025

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	18.02.2025	Ö

Verfasser/in: Payenda, Said Ramez

FB/Az: 2/20 00 14

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Zusammenfassung:

In jeder Sitzung ist über den Ausführungsstand der Beschlüsse der vorherigen Sitzungen zu berichten; solange eine Angelegenheit nicht abschließend bearbeitet ist, ist der Bericht kontinuierlich fortzuführen und ggf. Hinderungsgründe anzugeben.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 07.02.2025

Payenda, Said Ramez am 07.02.2025

Sachverhalt:

Der Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus den vorvergangenen Sitzungen ist als Anlage beigefügt. Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

lfd. Nr.	Beschluss-Datum	TOP	Bezeichnung	Sachstand	Status	zust. FB/FD
1	01.06.2004 18.05.2010 20.05.2014 22.10.2019	12 7.3 9 7	neues Haushaltsrecht Fahrplan für die Umstellung des Rechnungswesens auf betriebswirtschaftliche Rechnungslegung Abschluss einer Rahmenvereinbarung für die Einführung der Doppik	<p>Zum 01.01.2024 wurde das doppelte Haushalts- und Rechnungswesen bei der Stadt Ratzeburg eingeführt. Damit einhergehend erfolgte auch ein Umstieg des Fachverfahrens von mpsNF auf K1 sowie die Rückführung der dezentralen Soll-Erfassung in eine zentrale Finanzbuchhaltung im Fachdienst Finanzen. Der Rechnungsworkflow erfolgt künftig digital im Fachverfahren, d. h. sämtliche Eingangs- und Ausgangsrechnungen werden digital erfasst, vorkontiert und an die jeweiligen Sachbearbeitenden zur fachlichen, sachlichen und rechnerischen Prüfung und Freizeichnung weitergeleitet. Anschließend erfolgt über die Anordnungsbefugten (i. d. R. Fachdienst- und Fachbereichsleitungen) die Freigabe für die Verbuchung der Rechnungen über die Stadtkasse.</p> <p>Der Softwarehersteller arbeitet aktuell an einer Schnittstelle für das städtische Dokumentenmanagementsystem "regisafe", sodass auch eine zertifizierte und revisions sichere Ablage ermöglicht werden kann.</p> <p>Darüber hinaus arbeitet die Stadtverwaltung an der erstmaligen Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2024. Diese enthält eine Aufstellung vorhandener Vermögenswerte sowie deren Finanzierung. Maßgeblich hierfür sind die kommunalhaushaltsrechtlichen Vorgaben aus der Gemeindehaushaltsverordnung, insbesondere §§ 54 und 55 GemHVO. Fachlich begleitet wird dieser Prozess über die Uelzener Doppikberatungsgesellschaft. Die Verwaltung hat den aktuellen Entwurfsstand in der Sitzung des Finanzausschusses am 17.09.2024 präsentiert. Eine Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz wird im Rahmen des ersten doppelten Jahresabschlusses 2024 erfolgen. Aktuell arbeitet die Verwaltung an der Erstellung des Jahresabschlusses. Dabei ist insbesondere Wert auf die periodengerechte Zuordnung der Erträge und Aufwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr zu achten. Zudem sind sämtliche investive Maßnahmen hinsichtlich ihrer Aktivierungsfähigkeit in der Anlagenbuchhaltung zu prüfen bzw. als Anlage im Bau fortzuführen. Für den Abschluss des Großbauprojekts an der Ruderakademie bedarf es einer komplexen Betrachtungsweise in Bezug auf die einzelnen Vermögenswerte, auch im Hinblick auf die unterschiedlichen Abschreibungszeiträume. Zudem sind im Jahresabschluss die Pensions- und Beihilferückstellungen fortzuschreiben; die Versorgungsausgleichskasse Schleswig-Holstein wird erfahrungsgemäß Ende Februar/Anfang März die entsprechende Werte übermitteln.</p>	Zwischenbericht	2
2	05.10.2022 17.09.2024	N10 N11	Grundstücksangelegenheiten; Erpacht für KiTa Hasselholt und neue KiTa Seedorfer Straße	<p>Aufgrund der bestehenden Rückkaufassungsvormerkung von 1971 ist für das Grundstück im Hasselholt ein (Rück-)Überlassungsvertrag zu erarbeiten und abzustimmen. Die Beratung über den Erbbaurechtsvertrag für das Grundstück in der Seedorfer Str. wurde in der Sitzung des Finanzausschusses am 17.09.2024 zunächst zurückgestellt.</p> <p>Eine erneute Beratung ist für die heutige Sitzung des Finanzausschusses vorgesehen.</p>	Zwischenbericht	6
3	12.11.2024	8	Feuerwehrangelegenheiten; hier: Einnahme- und Ausgabeplan für das Haushaltsjahr 2025	<p>Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 09.12.2024 gleichlautend beschlossen. Somit kann der Einnahme- und Ausgabeplan für die Kameradschaftskasse der Feuerwehr ausgeführt werden.</p>	Abschlussbericht	3

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

lfd. Nr.	Beschluss-Datum	TOP	Bezeichnung	Sachstand	Status	zust. FB/FD
4	12.11.2024	9	Kindertagesstätte Zipfelmütze; hier: Übernahme der Kosten für Gruppenänderungen aufgrund eines Wasserschadens	Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 09.12.2024 gleichlautend beschlossen, die aufgrund der Interimsunterbringung der Kindertagesstätte Zipfelmütze eingetretenen Elternbeitragsverluste in Höhe von 4.318,50 € für den Zeitraum August bis Oktober 2024 nicht zu übernehmen	Abschlussbericht	4
5	12.11.2024	10	Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)	<p>Das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein hat ein sogenanntes Transparenzregister mit aufkommensneutralen Hebesatzempfehlungen für die Kommunen veröffentlicht. Im Transparenzregister sind die Hebesätze ausgewiesen, die die einzelne Kommune festsetzen müsste, damit ihr Grundsteueraufkommen voraussichtlich für das Jahr 2025 im Vergleich zum Jahr 2024 reformbedingt nicht steigt oder sinkt.</p> <p>Im Transparenzregister werden für Ratzeburg die folgenden Hebesätze ausgewiesen: Grundsteuer A (fällt für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft an): 137 % (bisher: 380 %) Grundsteuer B (fällt für Grundvermögen an, z. B. Wohneigentum, unbebaute Grundstücke) 544 % (bisher: 425 %).</p> <p>Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 09.12.2024 die o.g. Hebesätze beschlossen. Die Satzung wurde vom Bürgermeister ausgefertigt und amtlich bekanntgemacht. Die Jahresveranlagungen für die einzelnen Steuerarten erfolgte im Januar 2025. Nach aktuellen Erkenntnissen wird mit der Jahresveranlagung 2025 nahezu eine Aufkommensneutralität bei der Grundsteuer erzielt. Grundsteuer A: vorl. RE 2024 = 10.773,67 €, Veranlagung 2025 = 9.377,20 € Grundsteuer B: vorl. RE 2024 = 2.463.881,84 €, Veranlagung 2025 = 2.408.415,17 €.</p>	Abschlussbericht	2
6	12.11.2024	11	Auswirkungen des Schulverbands-haushaltes auf den Haushalt der Stadt; hier: Weisungsbeschluss zur Festsetzung der Umlagen	Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 09.12.2024 gleichlautend beschlossen. In der Sitzung der Schulverbandsversammlung am 18.12.2024 wurde sodann der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 unter Einhaltung der Vorgabe der Stadtvertretung beschlossen. Die Satzungen wurden amtlich bekanntgemacht und können somit ausgeführt werden.	Abschlussbericht	2
7	12.11.2024	13	II. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024	Die von der Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 09.12.2024 beschlossene II. Nachtragshaushaltssatzung 2024 wurde von der Kommunalaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg am 13.12.2024 genehmigt und anschließend nach den Vorgaben der Hauptsatzung amtlich bekanntgemacht. Die entsprechende Genehmigungsverfügung des Kreises ist als Anlage beigefügt.	Abschlussbericht	2

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

lfd. Nr.	Beschluss-Datum	TOP	Bezeichnung	Sachstand	Status	zust. FB/FD
8	12.11.2024	16	Haushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2025	Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 09.12.2024 den städtischen Haushaltsplan nebst Stellenplan 2025 mehrheitlich beschlossen. Die Festsetzungen der Gesamtbeträge der Kredite und Verpflichtungsermächtigungen bedürfen der kommunalaufsichtlichen Genehmigung; das Prüfverfahren ist aktuell noch nicht abgeschlossen (Stand: 05.02.2025).	Zwischenbericht	2



Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg



Fachdienst: Kommunales
Ansprechpartner: Frau Born
Aktenzeichen 150
Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg
Zimmer: 167
Telefon: 04541 888-236
Telefax 04541 888-237
E-Mail: born@kreis-rz.de
Datum: 13.12.2024

2. Nachtragshaushaltssatzung und -plan der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2024 aufgeführten von der Stadtvertretung am 09.12.2024 beschlossenen Festsetzungen des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen sowie des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen habe ich genehmigt.

Der noch in meiner Haushaltsverfügung vom 11.04.2024 (1. Nachtrag) enthaltene Vorbehalt gemäß § 85 Abs. 4 Nr. 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) ist aufgrund der positiven Entwicklung des städtischen Haushalts entfallen.

Die entsprechende Genehmigungsurkunde ist als Anlage beigefügt.

Erfreulich ist, dass sich der im 2. Nachtrag ausgewiesene Fehlbedarf (im Grundhaushalt mit knapp -3,5 Mio. € beziffert; im 1. Nachtrag mit knapp -2,5 Mio. € ausgewiesen) – insbesondere aufgrund höherer Gewerbesteuererinnahmen und Schlüsselzuweisungen (+ ca. 1,3 Mio. €), aber auch durch die positive finanzielle Veränderung bei einer Vielzahl anderer Konten – erheblich reduziert hat.

Neben einer Verringerung des Gesamtbetrages der Kredite konnte überdies durch den erreichten positiven Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (+1,085 Mio. €) die Höhe des Kreditbedarfs nochmals um 387.400 € reduziert werden, so dass der Gesamtbetrag der Kredite um insgesamt 573.200 € reduziert werden konnte.



Sitz der Kreisverwaltung:
Zentrale: 04541 888-0
Fax: 04541 888-306
E-Mail: info@kreis-rz.de
Internet: www.kreis-rz.de

Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg

Konto des Kreises:
Kreissparkasse Ratzeburg
IBAN: DE38 2305 2750 0000 1100 00



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

Die Entwicklung und Umsetzung weiterer Konsolidierungsmaßnahmen sowie eine Prioritätensetzung im investiven Bereich ist jedoch weiterhin unumgänglich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized initial 'B' followed by a horizontal line.

Anlage

Genehmigungsurkunde

Gemäß § 85 Abs. 2 und § 84 Abs. 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) genehmige ich in der von der Stadtvertretung Ratzeburg am 09.12.2024 beschlossenen 2. Nachtragshaushaltssatzung 2024 der Stadt Ratzeburg

1. **die Festsetzung des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von** **5.050.900 €.**

2. **die Festsetzung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von** **2.570.900 €.**

Ratzeburg, 13.12.2024



Kreis Herzogtum Lauenburg
Fachdienst Kommunales
- Kommunalaufsicht -
Im Auftrag

(Born)

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	18.02.2025	N

Verfasser/in: Koop, Axel

FB/Az:

Bericht der Verwaltung

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 07.02.2025

Koop, Axel am 07.02.2025

Sachverhalt:

Klimaschutzmanagement

Da die Veränderungspotentiale zugunsten des Klimaschutzes im kommunalen Bereich für groß gehalten werden, fördert der Bund im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative u. a. die Erstellung von integrierten Klimaschutzkonzepten durch eine Personal- und Sachkostenförderung im Bereich des Klimaschutzmanagements. Die Stadtvertretung hatte bereits im Rahmen der Aufstellung des 2. Nachtragshaushaltsplanes 2023 eine diesbezügliche Stelle (Klimaschutzmanagement, EG 11) im Stellenplan eingeworben. Eine Antragstellung für die Fördermittel war jedoch aufgrund eines seinerzeit vom Bundesverfassungsgericht gefassten Urteils vom 15.11.2023, mit dem das Bundesgesetz über den Zweiten Nachtragshaushalt 2021 als verfassungswidrig eingestuft wurde, nicht möglich. Sämtliche Klima- und Transformationsfonds waren unmittelbar betroffen, die Online-Plattform des Bundes war für jegliche Antragstellung gesperrt. Unmittelbar nach Freischaltung der Online-Plattform stellte die Stadt Ratzeburg am 04.03.2024 ihren Antrag auf Förderung des Klimaschutzmanagements. Nachdem zwischenzeitlich der Antrag hinsichtlich der Personalkostenentwicklung an den aktuellen Stand angepasst werden musste, hat die Stadt Ratzeburg nunmehr mit E-Mail vom 30.01.2025 die Information erhalten, dass aufgrund der längeren vorläufigen Haushaltsführung des Bundes davon auszugehen sei, dass der Antrag der Stadt Ratzeburg nicht vor dem vierten Quartal 2025 bewilligt werden könne. Der Laufzeitbeginn der Förderung wurde zudem auf den 01.01.2026 gelegt.

Personalsituation im Fachdienst Soziales

Mit Verweis auf die Zuständigkeit des Finanzausschusses als Gremium für die Vorberatung des Stellenplanes wird nachstehend über die aktuelle Personalsituation im Fachdienst Soziales berichtet. Aufgrund der stetig steigenden Anforderungen im Bereich des Fachdienstes Soziales ist es dringend erforderlich, eine zusätzliche Stelle zu schaffen. Die Arbeitsbelastung hat in den vergangenen Jahren erheblich zugenommen, insbesondere durch gesetzliche Änderungen, steigende Fallzahlen und komplexere Beratungssituationen.

1. Erhöhte Fallzahlen und gestiegener Beratungsaufwand

Die Zahl der Wohngeldanträge hat sich in den letzten Jahren mehr als verdoppelt (2020: ca. 200 Fälle → 2024: 369 Fälle → 2025: 467 Fälle).

Zusätzlich sollen alle Wohngeldempfänger zu Bildung und Teilhabe sowie zur Kita-Förderung beraten werden. Aktuell gibt es somit außerdem 409 Fälle im Bereich Bildung und Teilhabe sowie 210 Kita-Fälle. Diese Mehrbelastung führt zu erheblichen Engpässen in der Bearbeitung.

Auch im Bereich der Übernahme ungedeckter Heimkosten steigen die Antragszahlen: Wöchentlich kommen drei neue Anträge hinzu, was zu einem kontinuierlichen Anstieg des Arbeitsaufkommens führt.

Gleichzeitig verzeichnen die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter für die Buchstaben F-Z im SGB XII und AsylbLG einen Fallanstieg von 101 Fällen im Vergleich zu 2020. Derzeit bestehen in diesem Bereich erhebliche Rückstände mit 175 unbearbeiteten Posteingängen, die bis Mitte November zurückreichen.

Zudem ist ein weiterer Aufgabenbereich „Beratung und Unterbringung von Obdachlosen und Wohnungslosen“ im Fachdienst Soziales hinzugekommen. In diesem Aufgabenbereich sind folgende Zahlen zu berücksichtigen:

untergebrachte Obdachlose:

Anzahl der obdachlosen Personen:	16
Anzahl der angemieteten Objekte/Wohnungen:	2
Anzahl der stadteigenen Wohnungen:	7

untergebrachte Flüchtlinge (nachrichtlich):

Anzahl der geflüchteten Personen:	110
Anzahl der angemieteten Objekte/Wohnungen:	33
Anzahl der stadteigenen Wohnungen:	3

Anzahl der geflüchteten Personen (Ukraine):	107
Anzahl der angemieteten Objekte/Wohnungen:	40
Anzahl der stadteigenen Wohnungen:	0

Insgesamt verfügt die Stadt Ratzeburg derzeit über zehn unbelegte Wohnungen.

2. Zunehmende Komplexität der Fälle

Die Bearbeitung der Fälle ist nicht nur zahlreicher, sondern auch anspruchsvoller geworden:

- Sprachbarrieren und spezifische Beratungsbedarfe: Geflüchtete benötigen intensivere Beratung, da sie sich über rechtliche Möglichkeiten und Auswirkungen informieren möchten.
- Fehlende Krankenversicherung: Die Abwicklung mit Krankenkassen für nicht krankenversicherte Geflüchtete ist zeitaufwendig und komplex. Insbesondere steigt die Anzahl an psychischen Erkrankungen.
- Neue rechtliche Herausforderungen: Wohngeld-Anträge werden komplizierter durch Themen wie Lastenzuschuss, Studierende oder veränderte Unterhaltsregelungen.
- Verändertes Sozialverhalten: Beispielsweise verzichten syrische Geflüchtete bewusst auf Jobcenter-Leistungen, um ihre Aufenthaltsperspektiven zu verbessern, und beantragen stattdessen Wohngeld – trotz finanzieller Nachteile.

4. Personalentwicklung

Trotz der wachsenden Belastung durch steigende Fallzahlen und zunehmender Komplexität von Fällen, sowie der zusätzlichen Wahrnehmung von Aufgaben durch Verlagerung in den FD Soziales (wie Kita-Ermäßigung seit 01.04.2020, Obdachlosenunterbringung 01.01.2024, ...) kam es in den letzten 5 Jahren nur zu einem geringem Zuwachs von Wochenarbeitsstunden.

Aktuell liegt die tatsächliche Besetzung im FD Soziales bei 202 Wochenstunden:

Stelle	Stundenbedarf
FDL und Sachbearbeitung Flüchtlings- und Obdachlosenunterbringung	39
Sachbearbeitung Kita-Ermäßigung, BuT, Wohngeld, SGB XII und AsylbLG, Unterhaltheranziehung SGB XII	35
Sachbearbeitung SGB XII und AsylbLG	25
Sachbearbeitung Wohngeld und BuT, SGB XII und AsylbLG	39
Sachbearbeitung SGB XII und AsylbLG	25
Sachbearbeitung SGB XII und AsylbLG	39
Gesamtstundenzahl pro Woche	202,0

5. Durchgeführte Maßnahmen zur Reduzierung der Rückstände

Um die steigenden Anforderungen zu bewältigen, wurden bereits zahlreiche Maßnahmen umgesetzt:

Umverteilung von Aufgaben:

- Die Erstellung von Statistiken für den Bereich SGB XII und AsylbLG sowie die Verwaltung des Funktionspostfachs wurden auf die Fachdienstleistung übertragen.
- Anträge auf Übernahme ungedeckter Heimkosten wurden an Sachbearbeiter verteilt, die keine Rückstände haben und sich freiwillig bereit erklärt haben, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Anpassung der Arbeitszeiten und Erreichbarkeit:

- Die Öffnungszeiten wurden verkürzt, um am Donnerstagvormittag zusätzliche Zeit für die Bearbeitung von Rückständen zu schaffen.
- Eine Regelung erlaubt es einem Sachbearbeiter, das Telefon am Nachmittag auf den Anrufbeantworter umzuleiten, um konzentriert arbeiten zu können. Dabei wurde jedoch die Auflage erteilt, alle Anrufe des Nachmittags am nächsten Morgen zurückzurufen.

Flexibilisierung der Arbeitsorganisation:

- Einer Sachbearbeiterin wurde ermöglicht, im Homeoffice Überstunden zu leisten, um die Rückstände zu reduzieren.
- Ein weiterer Sachbearbeiter erhielt die Möglichkeit, abends nach der Arbeit im Homeoffice zu arbeiten.

Trotz dieser umfangreichen Maßnahmen konnte die gewünschte Entlastung nicht erreicht werden. Die Fallzahlen steigen weiter, und die Bearbeitung wird zunehmend komplexer, unter anderem durch Sprachbarrieren, komplizierte Berechnungen von Betriebs- und Heizkosten sowie neue gesetzliche Rahmenbedingungen.

6. Fazit

Die bestehenden Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sind bereits überlastet, und trotz interner Maßnahmen konnten die Rückstände nicht abgebaut werden. Die Einführung einer neuen Stelle ist daher dringend erforderlich, um die steigenden Fallzahlen, die wachsende Komplexität der Anträge und den erhöhten Beratungsaufwand bewältigen zu können. Eine solche Personalverstärkung würde nicht nur die Qualität der Betreuung verbessern, sondern auch verhindern, dass sich weitere Rückstände aufbauen und Bürgerinnen und Bürger unverhältnismäßig lange auf ihre dringend benötigten Sozialleistungen warten müssen.

Die benötigte Stelle soll die Flüchtlings- und Obdachlosenunterbringung übernehmen. Somit kann die jetzige Fachdienstleitung Aufgaben im Bereich des SGB XII und AsylbLG übernehmen und zu einer Entlastung auf den anderen Stellen mit Rückständen beitragen. Die jährlichen Personalaufwendungen dieser Stelle belaufen sich auf voraussichtlich 65.440,90 € (39 Stunden, EG 9a, inkl. AG-Anteile und Berücksichtigung einer 4%igen Tarifsteigerung).

Mitgezeichnet haben:

Sarena Denkewitz, Fachbereichsleitung Bürgerdienste

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	18.02.2025	Ö

Verfasser/in: Wannags, Frauke

FB/Az: FB 1/420.3

Bericht der Verwaltung; hier: Jahresbericht 2024 der Stadtbücherei

Zusammenfassung: Pflichtgemäße jährliche Berichterstattung

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 05.02.2025

Koop, Axel am 04.02.2025

Sachverhalt:

Dem Finanzausschuss (zuständiger Fachausschuss für Angelegenheiten der Stadtbücherei Ratzeburg) ist jährlich der jeweilige Jahresbericht der Stadtbücherei zur Kenntnisnahme vorzulegen; der Bericht für das Jahr 2024 ist daher dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Ö 6

Jahresbericht 2024

Stadtbücherei Ratzeburg



Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

Tel. 045418000-301
stadtbuecherei@ratzeburg.de
www.ratzeburg.bibliotheca-open.de

Öffnungszeiten

Mo, Di, Do	09.30 – 12.30 Uhr 14.30 – 18.00 Uhr
Mi	geschlossen
Fr	09.30 – 18.00 Uhr
Sa	09.30 – 12.30 Uhr

1 Einleitung

Den Weg zum „Dritten Ort“ gehen wir mit der Stadtbücherei Ratzeburg Schritt für Schritt. So standen im Jahr 2024 erst einmal zwei personelle Veränderungen im Vordergrund: Wir haben zum einen eine langjährige, sowohl bei den Mitarbeiterinnen wie bei den KundInnen, sehr beliebte Kollegin in den verdienten Ruhestand verabschiedet. Zum anderen reduzierte eine Mitarbeiterin ihre Wochenarbeitsstunden. Mit den so frei gewordenen Wochenarbeitsstunden gewannen wir eine fünfte Mitarbeiterin und konnten damit gleich zwei neue Kolleginnen in unserem kleinen Team begrüßen und willkommen heißen.

Eine weitere Besonderheit war der Besuch der Geschäftsführung des Büchereivereins Schleswig-Holstein, zu dem der Bürgermeister Herr Graf sowie VertreterInnen der einzelnen politischen Fraktionen eingeladen waren. Alle Fraktionen folgten der Einladung und zeigten damit, dass auch ihnen in ihrem politischen Ehrenamt als Entscheidungsträger für Entwicklungen in der Stadt Ratzeburg, die Stadtbücherei in ihrer Funktion als öffentliche und von der Kommune getragene Einrichtung von Interesse ist.

Die beiden Selbstverbuchungsterminals, die den LeserInnen für eine selbständige Verbuchung und Rückgabe ihrer Medien zur Verfügung stehen, mussten stark beworben werden. Immer wieder wurde die Befürchtung geäußert, ob sich das Bibliothekspersonal dadurch denn nicht obsolet macht.

Doch die frei gewordenen Kapazitäten der Mitarbeiterinnen flossen in zwei neue Veranstaltungskonzepte, die seit September 2024 erfolgreich einmal bzw. zweimal monatlich durchgeführt werden. Zum einen treffen sich LeserInnen in angeleiteten Leseclubs; die Nachfrage war hoch, so dass sich zwei Leseclubs mit jeweils 10 TeilnehmerInnen bildeten. Dann wurde in Zusammenarbeit mit der VHS Ratzeburg und Umland e.V. sowie dem Diakonischen Werk Herzogtum-Lauenburg der „Lese- und Erzähltreff“ ins Leben gerufen. Er bildet den 3. Standort der gemeinschaftlichen SeniorInnentreffpunkte in Ratzeburg. Die gut besuchte und von einer Mitarbeiterin angeleitete Veranstaltung führt SeniorInnen zusammen, die sich zu literarischen Texten austauschen und sich darüber hinaus von ihren Erinnerungen und Erfahrungen erzählen. Der Dritte Ort wuchs damit weiter und gerät immer stärker als Treffpunkt ins Bewusstsein der BürgerInnen. Die beliebte Familienveranstaltung „Vorlesezeit“, die alle zwei Wochen durchgeführt wird, verzeichnete pro Veranstaltung bis zu 50 BesucherInnen.

Zwei große Ausstellungen förderten einmal die Verbindung mit dem Südkreis, hier der Stadt Geesthacht. In der Ausstellung „Pulver und Dynamit – Geesthachts brisanter Einstieg in die Industriegeschichte“ konnten die BesucherInnen einen wichtigen Aspekt aus Geesthachts Geschichte und ihrer Verbindung mit Alfred Nobel kennenlernen.

Das Jubiläum des Mauerfalls, der sich zum 35. Mal jährte, fand in einer vielbesuchten Fotoausstellung von Frau Heike Fischer mit ihren Fotos aus Ratzeburg und der Grenze zur DDR in Mustin einen würdigen Widerhall. Im Zuge der Ausstellungen gab es zudem einen Vortrag von Herrn Hartwig Fischer, Führungen, eine Schulveranstaltung und eine Diskussionsrunde.

Lese- und Medienkompetenzförderung stehen in der Bibliotheksarbeit immer im Fokus. So fand die Ratzeburger Lese-Regatta in den Sommerferien wieder mit einem besonderen Abschlussfest statt: Der beliebte Stadtführer Herr Lankisch beging mit den Lese-Regatta-Kindern die Insel und in heiteren bis gruseligen Geschichten erzählte er Ihnen von den Besonderheiten der Stadt ihrer

Heimatbibliothek. Die GLS nutzte gerne das Angebot des Recherchetrainings im außerschulischen Lernort Stadtbücherei.

Ein grundlegender Arbeitsbereich ist der Einkauf von Sachbüchern, Belletristik, Zeitschriften, Toniefiguren, Hörbüchern, Spielen und Konsolenspielen; so bleibt der Bestand aktuell und attraktiv und regt zum Zugreifen für die Ausleihe oder zum vor Ort Nutzen an. Die Zahl der NutzerInnen, die die Stadtbücherei als ihren Lernort für die Schule, der Ausbildung oder dem Studium nutzen, ist stark gestiegen.

Im Frühjahr war die Möllner Musikerin Editha Maniscalco für eine Lesung mit Musik zu Gast. Dirk Andresen hat ein Buch über Edithas ereignisreiches Leben zwischen Mölln, Danzig und Palermo geschrieben. „Editha, ich liebe Du!“ begeisterte die Gäste. Die jährlich stattfindenden Kinder- und Jugendbuchwochen Schleswig-Holstein zogen über 70 Besucher in einer Familienveranstaltung mit dem Ratzeburger Kinder- und Jugendbuchpreisnominierten Autor Matthias Kröner und seinem „Der Billabongkönig“ an. Außerdem beteiligte sich die Stadtbücherei an der ersten von der VHS Ratzeburg und Umland e.V. organisierten „Langen Nacht der Demokratie“ mit einer Lyrikwerkstatt. Zum ersten Mal trafen sich die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen zu „Words meet Music“ in ihrem ausgelagerten Wohnzimmer des Gleis 21 und Stellwerks in der Stadtbücherei im Rahmen der Interkulturellen Wochen.

Die Zusammenarbeit mit der VHS Ratzeburg und Umland e.V., der Partnerschaft für Demokratie der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen, den Schulen und Kindergärten, der Kinder- und Jugendarbeit, des Jugendbeirats, dem Heimatbund und Geschichtsverein Ratzeburg und Herzogtum-Lauenburg, der Verwaltung, dem Stadtmarketing und dem politischen Ehrenamt aber vor allem die zahlreichen freundlichen Besuche der Bürgerinnen und Bürger bereicherten das Stadtbüchereileben in ihrem Ort des Wissens, Lernens und der Begegnung.

Im Auftrag Dajana Stolz



Die Ratzeburger Lese-Regatta Kinder stehen mit Herrn Lankisch vor dem ältesten Haus in Ratzeburg.

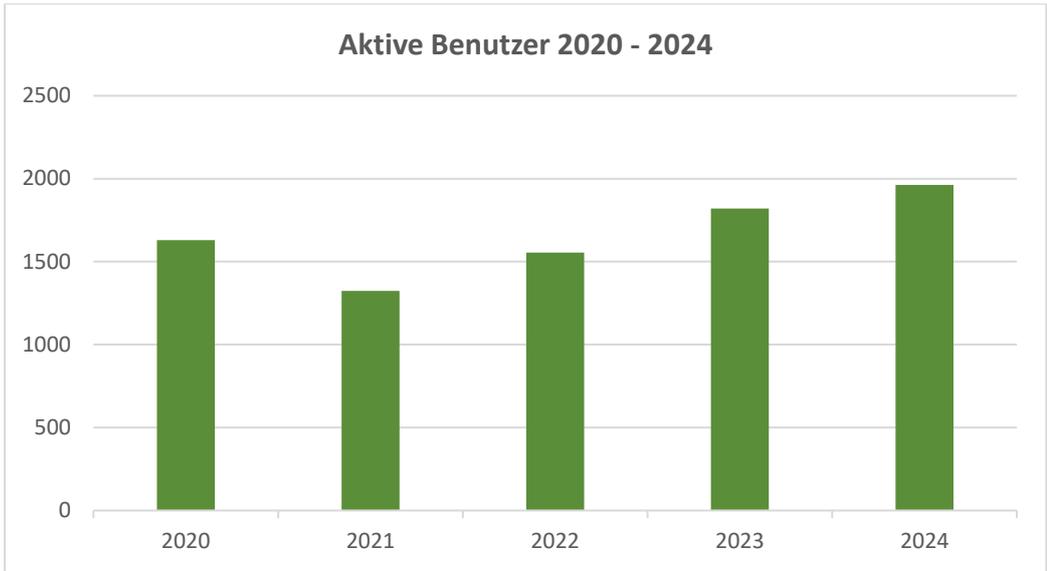
Fotos: Stadtbücherei Ratzeburg



Hier bewundern die Lese-Regatta Kinder die neue Ruderakademie.

2 Zahlen & Fakten

Aktive Leser und Leserinnen gesamt	1.962
Bestand gesamt	15.554
Entleihungen gesamt	79.188
Wochenöffnungsstunden	31
Jahresöffnungsstunden mit Personal	1.488
Veranstaltungen	104
Besucher und Besucherinnen	53.078
Gesamtausgaben	357.115€
- Ausgaben für Personal	229.918 €
- Ausgaben für Erwerbung (inkl. Einband + Lizenzen)	37.521 €
- Sonstige laufende Ausgaben	85.642 €
- Einmalige Investitionen	4.034 €
Finanzmittel Stadt Ratzeburg	291.540 €
Mittel Landkreis	31.408 €
Mittel Land	34.167 €
Eigene Einnahmen	19.015 €

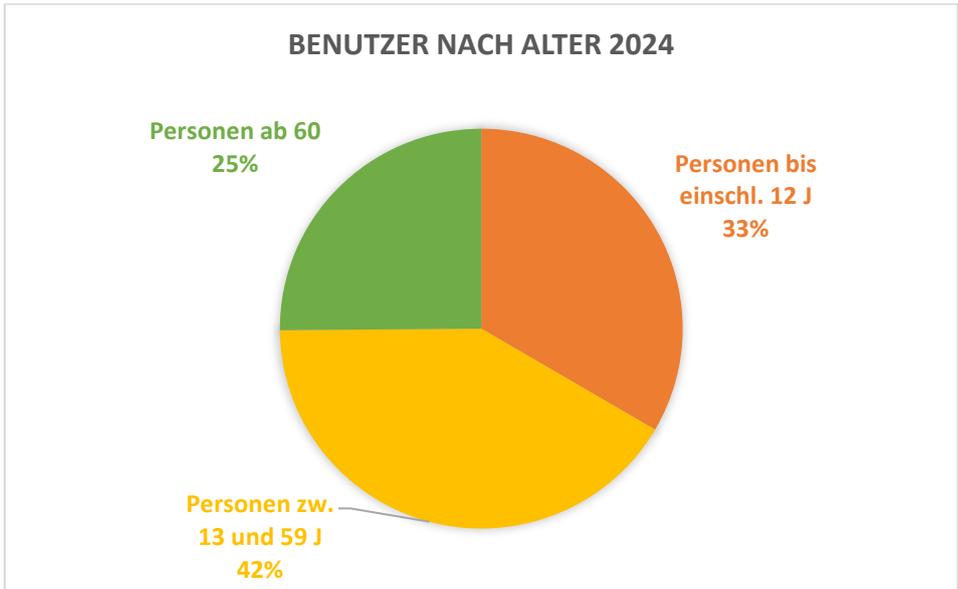


Aktive BenutzerInnen 2020 – 2024

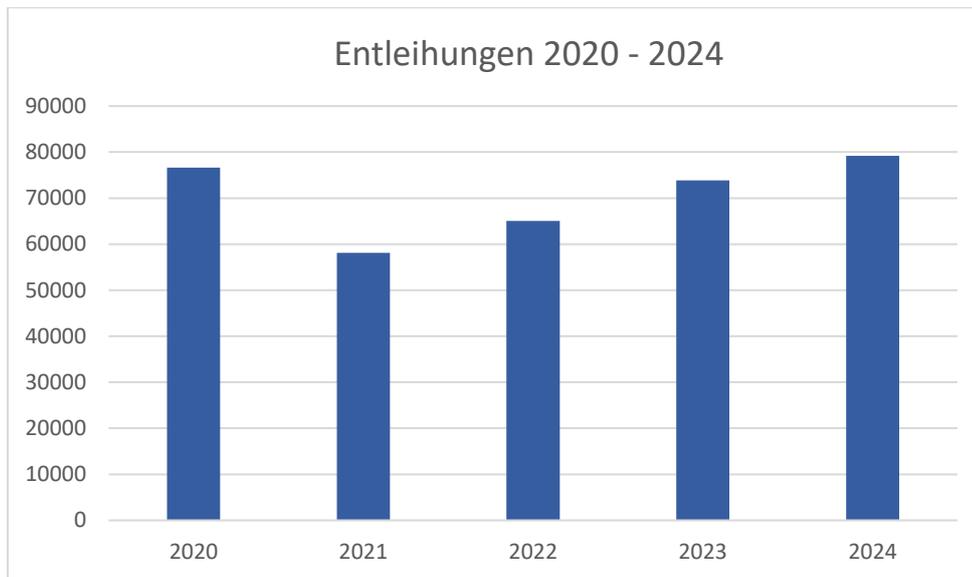
Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl	1.630	1.323	1.555	1.821	1.962

BenutzerInnen nach Alter 2024

Gesamt	1.962
Personen bis einschl. 12 J	656
Personen zw. 13 und 59 J	813
Personen ab 60	493

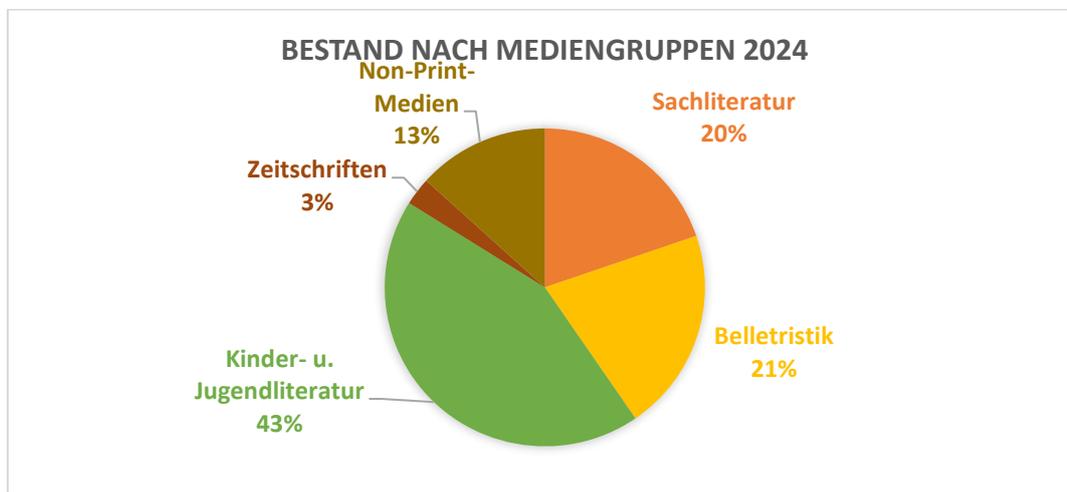


Entleihungen



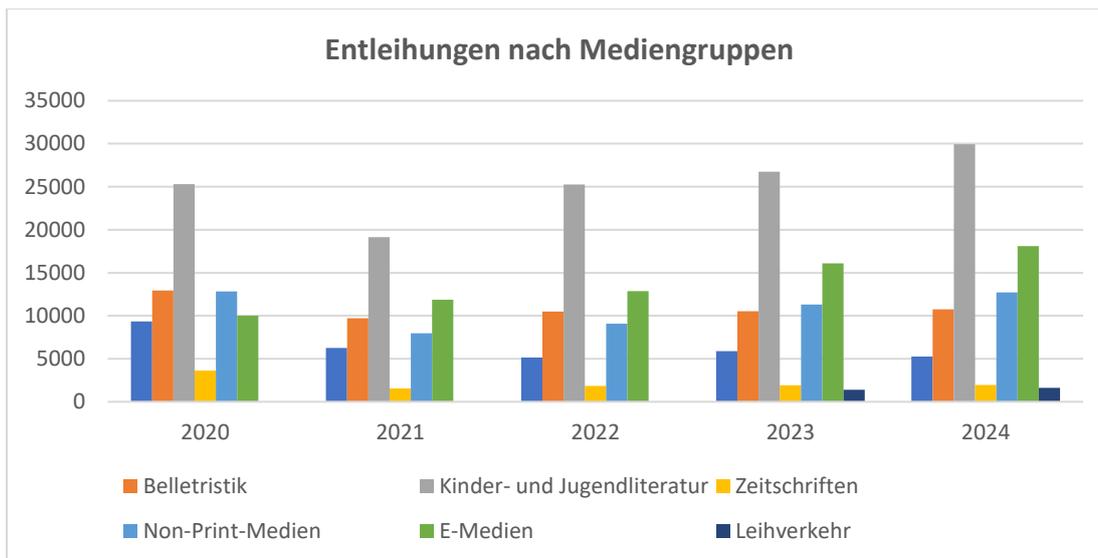
Entleihungen 2020 – 2024

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
Entleihungen	76.613	58.119	65.039	73.850	79.188



Bestand nach Mediengruppen 2024

Sachliteratur	3.071
Belletristik	3.217
Kinder- und Jugendliteratur	6.762
Zeitschriften	439
Non-Print-Medien	2.065
GESAMT	15.554



Entleihungen nach Mediengruppen

	Sachliteratur	Belletristik	K-J-L	Zeitschriften	Non-Print	E-Medien	Leihverkehr
2020	9.334	12.935	25.311	3.619	12.846	10.025	
2021	6.243	9.714	19.129	1.551	7.987	11.853	
2022	5.161	10.498	25.267	1.851	9.084	12.856	
2023	5.886	10.523	26.736	1.904	11.308	16.084	1.409
2024	5.273	10.764	29.947	1.946	12.723	18.101	1.637

Hitlisten 2024

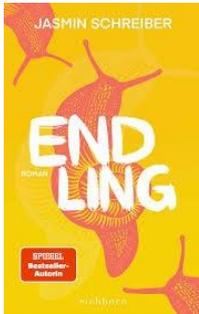
Sachbücher

Autor	Titel	Anzahl Entleihungen
Illies, Florian	Zauber der Stille	18
Kirchhoff, Bodo	Seit er sein Leben mit einem Tier teilt	16
Di Lorenzo, Giovanni	Vom Leben und anderen Zumutungen	14



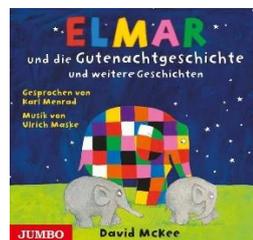
Belletristik

Autor	Titel	Anzahl Entleihungen
Schreiber, Jasmin	Endling	27
Riley, Lucinda	Atlas: die Geschichte von Pa Salt	23
Schlink, Bernhard	Das späte Leben	23



Kinder- und Jugendliteratur

Autor	Titel	Anzahl Entleihungen
McKee, David	Elmar und die Gutenachtgeschichte	31
Böwer, Niklas	Unterwegs mit der Polizei / tiptoi	29
Harvey, Franziska	Merken und Konzentrieren / tiptoi	28



Non-Prints

Autor	Titel	Anzahl Entleihungen
Kluckert, Sabine	Leo Lausemaus / tonie	28
Bornstädt, Matthi	Das Waisenfohlen / tonie	26
Bonsels, Waldemar	Der Bientanz / tonie	27



3 **Veranstaltungs- und Programmarbeit**

Bibliothekseinführungen mit Gruppen	24
Veranstaltungen für Kinder	34
Veranstaltungen für Erwachsene	42
Ausstellung mit Vernissage	3
Sonstige Veranstaltungen	1
Anzahl der BesucherInnen	2.144

Eine Auswahl:

Lese- und Erzähltreff



Lesung zum Auftakt des Lese- und Erzähltreffs mit der Hamburger Autorin Sabine Peters, die aus ihrem neuesten Roman „Die dritte Hälfte“ liest.

Words meet Music



Die MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendarbeit des Diakonischen Werks Herzogtum-Lauenburg und Jugendliche bei „Words meet Music“ im Rahmen der Interkulturellen Wochen in der Stadtbücherei.



Die Lange Nacht der Demokratie: Lyrik Werkstatt



„Die lange Nacht der Demokratie“ von der VHS Ratzeburg und Umland e.V. am 02. Oktober initiiert fand mit einer Veranstaltung auch in der Stadtbücherei statt: der Autor Matthias Kröner leitet die TeilnehmerInnen der Lyrik-Werkstatt zu ihren jeweils ersten Gedichten, die von den TeilnehmerInnen bei der Abendveranstaltung im Burgtheater vorgetragen wurden.



Fotoausstellung: „35 Jahre Mauerfall“



Heike und Hartwig Fischer, die Initiatoren der Fotoausstellung „35 Jahre Mauerfall“, neben einem der Symbole, die für die DDR und den Umbruch 1989 stehen - der Trabi (Ja, wird nur mit einem B geschrieben.)!

Bei der Vernissage begrüßte das Ehepaar ca. 100 BesucherInnen.





Demokratie Café des Seniorenbeirats

Im Rahmen der Fotoausstellung organisierte der neu gewählte Seniorenbeirat ein Demokratie-Café in der Stadtbücherei mit einem Grußwort von Frau Fischer und einem regen Austausch der TeilnehmerInnen über ihre eigenen Erfahrungen und Erlebnisse zum Mauerfall 1989.

Schleswig-Holsteinische Kinder- und Jugendbuchwochen

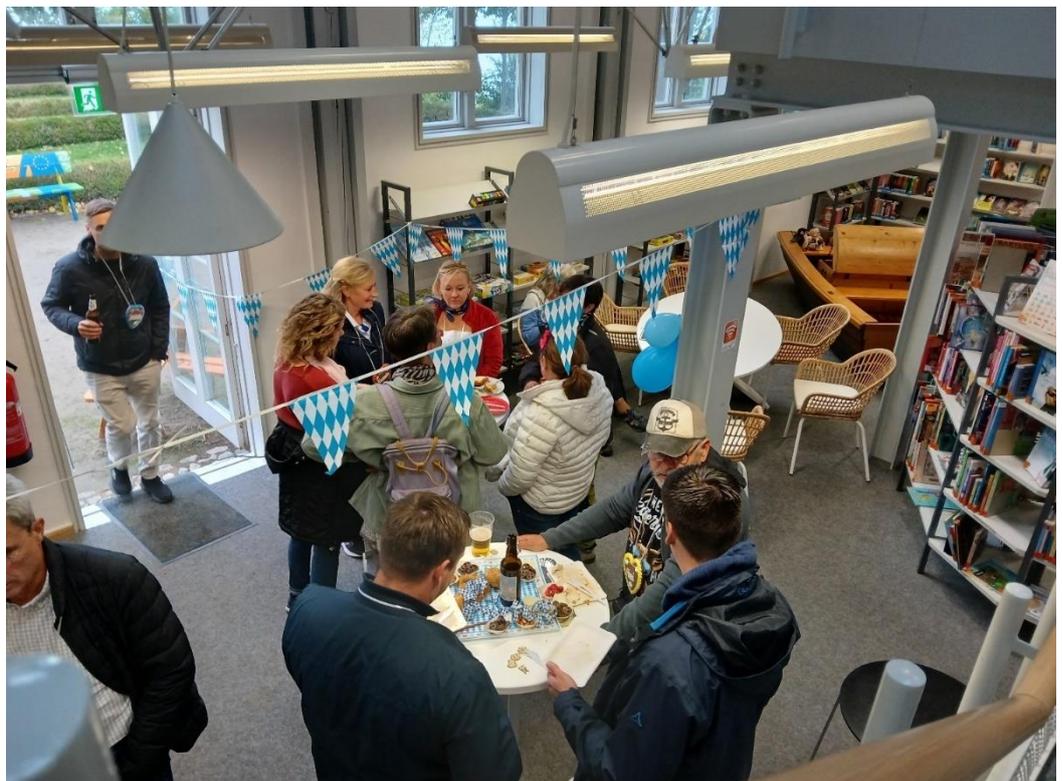


Bei den jährlich stattfindenden Kinder- und Jugendbuchwochen waren die GrundschülerInnen in einer öffentlichen Lesung mit Matthias Kröner eingeladen. Herr Kröner war 2023 mit „Der Billabongkönig“ für den Deutschen Kinder- und Jugendliteraturpreis nominiert worden. Der eingeladene Autor bereitete mit seiner lebendigen und spaßigen szenischen Lesung seinen jüngeren und älteren ZuhörerInnen eine Menge Vergnügen.

After Work Party



Fröhlich feierten die MitarbeiterInnen der Stadtverwaltung und der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe mit den PolitikerInnen der einzelnen Fraktionen die After Work Party unter dem Motto „Oktoberfest“.



Parlamentarischer Abend des Stadtpräsidenten



Am parlamentarischen Abend trafen sich auf Einladung des Stadtpräsidenten Herr von Gropper die PolitikerInnen der Fraktionen in der Stadtbücherei, um sich in einem Vortrag über das Programm „Engagierte Stadt“, dem die Inselstadt beitrifft, zu informieren und danach in einen inspirierten Austausch zu gehen.

4 Wir über uns

Aufgaben und Tätigkeiten

- Lese- und Medienkompetenz vermitteln und fördern
- Beitrag zur individuellen Freizeitgestaltung leisten
- beim Lernen und der Schul-, Aus- und Weiterbildung unterstützen
- Zugang zu Wissen und Information bieten und somit die Meinungsbildung fördern
- Ort der Begegnung, Kommunikation und Demokratie sein
- Zusammenarbeit mit Schule, Kindergarten und kommunalen außerschulischen Lernorten fördern

Neben der Arbeit an der Ausleihtheke fallen folgende Arbeiten an:

- Einkauf der Medien
- Katalogisieren und Folieren
- Veranstaltungs- und Programmarbeit
- Rücksortieren der Medien
- Bestandspflege
- Leihverkehrsbearbeitung
- Konzeptionsarbeit
- Betreuung von PraktikantInnen
- Begleitung und Beratung an den Selbstverbuchungsterminals
- Beratung im Umgang mit Endgeräten Smartphone, Tablet, E-Book Reader, und der Verwendung der digitalen Angebote

Fortbildungen

Sie schärfen den Blick für die Situation im eigenen Haus, geben Anregungen und Motivation zur Optimierung der alltäglichen Arbeit.

Im Jahr 2024 besuchten die Mitarbeiterinnen folgende Fortbildungen in Präsenz oder Online:

Monat	Fortbildungsthema
Januar	Katalogisierung nach RDA
März	Bibliotheksforum SH 2024
Dezember	Bestandserschließung: Grundzüge der Katalogisierung
Januar - Dezember	4 x Büchereileitungskonferenzen

PraktikantInnen

Für die vielfältige Arbeitswelt in einer Öffentlichen Bibliothek sind auch die ÖBs bestrebt, Nachwuchs zu fördern. So haben die Mitarbeiterinnen in 2024 betreut:

- 5 Praktikanten des Gymnasiums, die erstmals ein Sozialpraktikum absolvierten;
- 1 Erwachsenen, der einmal in die Arbeitswelt seiner Heimatbibliothek schnuppern wollte;
- 2 Praktikantinnen, die nach ihrem Abitur ein Orientierungspraktikum durchgeführt haben (Eine Praktikantin ist daraufhin nun in der Bewerbungsphase für den Ausbildungsberuf des FaMi – Fachangestellter für Medien und Informationsdienste);
- 2 Schülerpraktikantinnen von der GLS;
- 1 Schülerin am Sozialen Tag;
- 1 Schüler am Boy's Day.

5 Kooperationen



AWO-Kindergarten "Die wilde 13", Kindergarten "Zipfelmütze", Kindertagesstätte "Mauseloch", Montessori Inselhaus, St. Petri Kindergarten "Hand in Hand", Städtischer Kindergarten



Mit **Respekt** auf Kurs Partnerschaft für Demokratie Ratzeburg und Amt Lauenburgische Seen



6 Ausblick und Dank

Im Jahr 2025 wird sich die Entwicklung zum Dritten Ort fortsetzen. Es werden zwei weitere regelmäßige Veranstaltungsformate angeboten: Robotik und MINT für Kinder und Spielenachmittage für Familien. Die Öffnungszeiten mit Personal werden geändert und erweitert. Die Open Library mit Hilfe der Förderung durch die Aktivregion Herzogtum Lauenburg Nord e.V. und in enger Zusammenarbeit mit der Verwaltung endlich umgesetzt.

Es wird ein FSJ-Platz geschaffen und es ist ein zweiter Design Thinking Prozess geplant, in dem den Bedürfnissen der Zielgruppe der älteren BürgerInnen auf den Grund gegangen wird und die Erkenntnisse darüber in den Neugestaltungsprozess der Stadtbücherei integriert werden.

Die Stadtbücherei bereitet sich mittelfristig auf ihre Bibliotheks zertifizierung vor, um zukünftig förderfähig zu bleiben. Es werden weitere Kooperationen eingegangen und gefestigt und es wird fortlaufend „über den Tellerrand geschaut“.

Die wertvolle Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeiterinnen der Stadtbücherei, der Verwaltung und den PolitikerInnen der Stadt Ratzeburg bilden den Rahmen für die Arbeit der Stadtbücherei und die vielen freundlichen und engagierten Leserinnen, Nutzer und BesucherInnen füllen diesen Rahmen mit Leben.

Dafür sagen wir: „Danke!“ und hoffen, dass die Stadtbücherei auch in 2025 ein von allen geschätzter Aufenthaltsort sein wird – mit aktuellen Zeitschriften, viel informativer Lektüre, guter Unterhaltung in sowohl anregender wie auch entspannender Atmosphäre.

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	18.02.2025	Ö
Hauptausschuss	03.03.2025	Ö
Stadtvertretung	17.03.2025	Ö

Verfasser/in: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen: 2 / 20 13 60

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Ratzeburg

Zielsetzung: Sicherung einer Einnahmequelle im Rahmen der kommunalen Abgabenhöhe

Beschlussvorschlag:

Der **Finanzausschuss** empfiehlt,

der **Hauptausschuss** empfiehlt und

die **Stadtvertretung** beschließt,

die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Ratzeburg gemäß Entwurf.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 05.02.2025

Payenda, Said Ramez am 05.02.2025

Koop, Axel am 04.02.2025

Sachverhalt:

Ausgangslage

In den Sitzungen des Finanzausschusses am [14.05.2024](#) und am [12.11.2024](#) hat die Verwaltung über aktuelle Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Schleswig zu Zweitwohnungssteuersatzungen anderer Gemeinden in Schleswig-Holstein berichtet. Die Anwendung des absoluten Bodenrichtwerts als Teil der Maßstabs-

regelung führe nach Auffassung des Gerichts dazu, dass die Grundlage für die Bemessung der Zweitwohnungssteuer vom Bodenrichtwert zu stark dominiert werde, während sich die sonstigen Bemessungsfaktoren (Wohnungsgröße, Baujahresfaktor, Gebäudeartfaktor etc.) im Vergleich dazu nicht ausreichend auswirken würden.

Da die Stadt Ratzeburg in ihrer Satzung ebenfalls den absoluten Bodenrichtwert als Grundlage für die Bemessung der Zweitwohnungssteuer anwendet, ist auch eine Anpassung der städtischen Satzung erforderlich. Aufgrund der Urteile wurde in der als Anlage beigefügten Satzung eine Gewichtung/Relativierung des Bodenrichtwerts verankert, siehe § 5 Abs. 2 des Entwurfs. Dabei wird für die Ermittlung des Lagefaktors der modifizierte Bodenrichtwert des jeweiligen Grundstückes ins Verhältnis zu dem Höchstbodenrichtwert im Satzungsgebiet gesetzt und das Ergebnis mit dem Wert „1“ addiert. Anschließend erfolgt die bislang übliche Berechnung durch Multiplikation des errechneten Werts mit den weiteren Berechnungsparametern (Quadratmeterzahl der Wohnfläche, Baujahresfaktor, Wertfaktor für Gebäudeart und Verfügbarkeitsgrad). Das Ergebnis wird mit einhundert multipliziert. Die sodann ermittelte Bemessungsgrundlage wird mit dem örtlichen Steuersatz multipliziert. Nach den ersten Vergleichsberechnungen zur Erzielung einer Aufkommensneutralität im Vergleich zum Jahr 2023 müsste der bisherige Steuersatz von bislang 4,00 % auf nunmehr 6,00 % angepasst werden.

Vorgehen zur Umsetzung der neuen Satzung und Sicherstellung des Günstigkeitsprinzips

Im Haushaltsjahr 2025 musste bislang auf die Erhebung der Zweitwohnungssteuer verzichtet werden, da der Bemessungsmaßstab in der städtischen Satzung rechtswidrig ist und somit nicht mehr angewandt werden darf. Die Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer sollte rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft treten. Hierbei ist jedoch sicherzustellen, dass die so erkannten Steuerpflichtigen nicht schlechter gestellt werden als bei Anwendung der bisherigen Satzungsregelung (Schlechterstellungsverbot gem. § 2 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz).

Soweit die neuen Regelungen rückwirkend in Kraft treten, finden diese jedoch keine Anwendung, sofern die Steueransprüche im Einzelfall bereits bestandskräftig festgesetzt worden sind. Die Verwaltung hat demnach die Bescheide für rd. 80 Fälle aus 2024 (Vorauszahlungen) sowie für zwei lfd. Gerichtsverfahren anzupassen und entsprechende Vergleichsberechnungen durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: grundsätzlich keine, da durch Anpassung des Steuersatzes eine Aufkommensneutralität im städtischen Haushalt erzielt werden soll. Durch Anwendung des Schlechterstellungsverbots kann es allerdings im Jahr 2025 zu (geringfügigen) Mindereinnahmen kommen.

Anlagenverzeichnis:

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Ratzeburg

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Ratzeburg

Aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308) und §§ 1 Abs. 1; 2; 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 8 sowie § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg vom 17.03.2025 diese Satzung erlassen.

Präambel

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Ratzeburg (nachfolgend „Stadt“ genannt) erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede weitere Wohnung, über die eine Person neben ihrer Hauptwohnung für ihren persönlichen Lebensbedarf oder dem der Familienmitglieder oder Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung (AO), in der jeweils geltenden Fassung, verfügen kann bzw. diese innehat.
- (3) Als Zweitwohnung zählen auch Dritt-, Viert- und alle weiteren Wohnungen.
- (4) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.
- (5) Eine Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jede abgeschlossene Wohneinheit mit sanitärer Ausstattung und Kochgelegenheit. Dies gilt auch, wenn sich die Wohneinheit in einem Mobilheim befindet oder für ein als abgeschlossene Wohneinheit genutztes Mobilheim, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf einem eigenen oder fremden Grundstück abgestellt oder nicht oder nur gelegentlich, z. B. bei Standplatz-Räumung zum Saisonende, fortbewegt werden.

§ 3

Sonderregelung bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland

Im Stadtgebiet befindliche Wohnungen von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland oder dort einen Wohnsitz innehaben (§§ 8 und 9 AO), welcher Hauptwohnung im Sinne der melderechtlichen Vorschriften wäre, wenn er sich im Inland befände, gelten als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung. Dies gilt insbesondere, wenn eine Wohnung nur aufgrund der melderechtlichen Regelungen als alleinige Wohnung oder als Hauptwohnung gilt oder die Bestimmung einer solchen Wohnung als Nebenwohnung nach den melderechtlichen Vorschriften nicht möglich ist oder wäre.

§ 4

Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung im Sinne der §§ 2 und 3 innehat.
- (2) Nicht der Steuer unterliegt das Innehaben einer Wohnung, die eine verheiratete oder in eingetragener Lebenspartnerschaft lebende Person, die nicht dauernd getrennt von ihrem Ehe- oder Lebenspartner lebt, aus beruflichen Gründen oder zu Schul-, Studium- oder Ausbildungszwecken unterhält, wenn sie diese Wohnung tatsächlich vorwiegend nutzt und lediglich aufgrund melderechtlicher Vorschriften gehindert ist, diese Wohnung der tatsächlichen vorwiegenden Nutzung entsprechend als Hauptwohnung anzumelden.
- (3) Haben mehrere Personen gemeinsam eine Zweitwohnung inne, so sind diese Gesamtschuldner.

§ 5

Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Wohnwert des Steuergegenstandes. Der Wohnwert ergibt sich aus dem Lagewert (Lagefaktor) multipliziert mit der Quadratmeterzahl der Wohnfläche des Steuergegenstandes multipliziert mit dem Baujahresfaktor des Steuergegenstandes multipliziert mit dem Wertfaktor für die Gebäudeart des Steuergegenstandes multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad gem. Abs. 6 multipliziert mit einhundert (Bemessungsgrundlage).
- (2) Der Lagewert (Lagefaktor) wird anhand der Bodenrichtwerte ermittelt. Die Bodenrichtwerte für das Satzungsgebiet werden vom zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 14 und 15 der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten (GAVO), in der jeweils geltenden Fassung, ermittelt und veröffentlicht. Basis des Lagefaktors ist der Bodenrichtwert, der für die Bodenrichtwertzone, in der sich der Steuergegenstand befindet (Dividend), für das dem Erhebungszeitraum vorangegangene Jahr ausgewiesen war (anzusetzender Bodenrichtwert). Flächenabhängige Bodenrichtwerte werden auf eine einheitliche Größe von 600 m² und geschossflächenabhängige Bodenrichtwerte auf eine einheitliche Geschossflächenzahl von 0,8 umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt mithilfe der Umrechnungsfaktoren, die den Erläuterungen zu den jeweils geltenden Bodenrichtwerten zu entnehmen sind und vom zuständigen Gutachterausschuss ebenfalls veröffentlicht werden. Ist für den konkreten Steuergegenstand kein Bodenrichtwert veröffentlicht worden, so wird der anzusetzende Bodenrichtwert insbesondere anhand der Verhältnisse der betroffenen Bodenrichtwertzone

und der angrenzenden oder benachbarten Bodenrichtwertzonen, hilfsweise der nächstgelegenen Zonen, welche die tatsächlichen Verhältnisse realitätsnah widerspiegeln, geschätzt. Zur Bildung des Lagefaktors wird der nach den vorstehenden Sätzen anzusetzende Bodenrichtwert (Dividend) nach folgender Formel in das Verhältnis zum höchsten Bodenrichtwert (Divisor) für zu Wohnzwecken geeignete nicht gewerbliche oder landwirtschaftliche Objekte im Erhebungsgebiet (Höchstbodenrichtwert) gesetzt und das Ergebnis der Teilung (Quotient) mit dem Wert „1“ addiert:

$$\text{Lagefaktor} = \frac{\text{anzusetzender Bodenrichtwert}}{\text{Höchstbodenrichtwert}} + 1$$

Das Rechenergebnis wird auf die zweite Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

- (3) Die bei der Berechnung anzusetzende Wohnfläche wird nach Maßgabe der Wohnflächenverordnung vom 25.11.2003 (Bundesgesetzblatt 2003 I S. 2346), in der jeweils geltenden Fassung, ermittelt. Räumlichkeiten gemäß § 2 Absatz 3 Ziffer 1 a bis g der Wohnflächenverordnung, welche tatsächlich zu Wohnzwecken innegehabt werden, stellen anzusetzende Wohnflächen im Sinne dieser Satzung dar. Räumlichkeiten dienen zu Wohnzwecken, wenn sie dazu bestimmt und geeignet sind, auf Dauer Aufenthalt und Unterkunft zu ermöglichen.
- (4) Der Baujahresfaktor beträgt ein Tausendstel des Zahlenwertes des Baujahres. Das Baujahr ist das Jahr der Fertigstellung des Gebäudes. Im Falle einer grundlegenden Sanierung, die die Bausubstanz in einen nahezu neuwertigen Zustand versetzt, ist das Jahr deren Fertigstellung maßgeblich.
- (5) Der Faktor für die Gebäudeart wird wie folgt bemessen:

Gebäudeart	Wertfaktor
Mobilheim	0,8
Wochenendhaus	0,9
Mehrfamilienhaus/Mehrgeschosswohnungsbau: Eigentumswohnung, Mietwohnung, sonstige Wohnung	1,0
Wohnung im Zweifamilienhaus, Doppelhaus oder Reihenhaus	1,1
Einfamilienhaus	1,2

- (6) Wird die Wohnung auch zur Vermietung an wechselnde Gäste angeboten (sogenannte Mischnutzung), wird die nach Abs. 1 bis 6 ermittelte Bemessungsgrundlage mit dem Verfügbarkeitsgrad multipliziert. Dieser stellt den Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für die Steuerpflichtige / den Steuerpflichtigen dar und wird wie folgt bemessen:

a) eingeschränkte Verfügbarkeit unter 91 Tage = über 269 Vermietungstage	25 v. H.
b) mittlere Verfügbarkeit 179 - 91 Tage = 181 - 269 Vermietungstage	50 v. H.

c) volle/nahezu volle Verfügbarkeit 360 - 180 Tage = 0 - 180 Vermietungstage	100 v. H.
---	-----------

Der Verfügbarkeitsgrad wird unter Berücksichtigung der im betreffenden Jahr anrechnungsfähigen Vermietungstage im Verhältnis zu 360 Kalendertagen festgelegt, d. h. die vermietungsfreien Tage bestimmen im Vergleich zu den anrechnungsfähigen Vermietungstagen den Verfügbarkeitsgrad. Zu den Vermietungstagen zählen nicht Tage, an denen das Objekt eigengenutzt, Verwandten bzw. Freunden zur Verfügung gestellt wird oder aber leer steht.

Bei der Berechnung der Vermietungstage gelten je Vermietungszeitraum der An- und Abreisetag als ein Tag.

§ 6 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 5 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 5.

§ 7 Entstehen der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Festsetzung der Steuer, Vorauszahlungen, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des ersten Tages des auf den Beginn des Innehabens der Zweitwohnung folgenden Kalendermonats. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, der vor dem Monat liegt, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt. Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei einer Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisherigen Steuerpflichtigen.
- (2) Die Zweitwohnungssteuer entsteht, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen handelt, mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr festgesetzt. Der Steuerbescheid kann mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die anteilige Steuer für dieses Kalenderjahres zu entrichten.
- (3) Die Gemeinde erhebt auf der Basis des für das Vorjahr festgesetzten Jahressteuerbetrages sowie des Steuermaßstabes und des Steuersatzes für das laufende Jahr auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer Vorauszahlungen. Die Vorauszahlungen auf die Steuer werden zu Beginn des Steuerjahres durch Steuerbescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann, festgesetzt. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Teilbeträge sind zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahres, werden die Vorauszahlungen entsprechend den vorstehenden Regelungen nach dem Beginn der Steuerpflicht durch Steuerbescheid festgesetzt. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festzusetzenden Jahressteuerbetrag angerechnet.
- (4) Die nach Absatz 3 Satz 2 festgesetzten Vorauszahlungen sind in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Steuerjahres fällig. Steuern und Vorauszahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Zu viel entrichtete Steuern werden mit Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides erstattet.

§ 8 Anzeigepflicht

Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe sowie die Änderung der Nutzung und sonstige Änderungen der Grundlagen der Besteuerung relevanten Umstände sind der Stadt innerhalb von zwei Wochen durch den Steuerpflichtigen schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Steuererklärungen, Mitteilungspflichten

- (1) Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen haben die Steuerschuldner nach Aufforderung durch die Stadt eine schriftliche Erklärung zur Zweitwohnungssteuer nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Die Erklärung ist vom Steuerschuldner eigenhändig zu unterschreiben. Die bei der Prüfung der Steuerpflicht mitwirkungspflichtigen Personen (§ 11 Abs. 1 KAG i. V. m. §§ 78 Ziffer 2, 90 AO) haben eine eigenhändig unterschriebene Erklärung zur Zweitwohnungssteuer (Steuererklärung) nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, wenn sie hierzu von der Stadt aufgefordert werden. Darüber hinaus sind auf Anforderung die sich aus § 90 AO ergebenden Mitwirkungspflichten zu erfüllen.
- (2) Der Steuerpflichtige hat in Fällen der Mischnutzung (siehe § 5 Abs. 7) für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Februar des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Bei Aufgabe einer gemischt genutzten Zweitwohnung ist eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck innerhalb eines Monats nach Aufgabe der Wohnung abzugeben. Die Erklärung ist vom Steuerschuldner eigenhändig zu unterschreiben. Eine Steuererklärung für Mischnutzungsfälle ist nicht abzugeben, wenn eine volle oder nahezu volle Verfügbarkeit gemäß § 5 Abs. 7 gegeben war. Wird die Steuererklärung nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist in Satz 1 abgegeben, gilt die Zweitwohnung als ganzjährig verfügbar (volle Verfügbarkeit nach § 5 Abs. 7).
- (3) Die Angaben des Steuerpflichtigen in der Steuererklärung sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, sofern die Stadt dies fordert. Werden in der Steuererklärung Vermietungstage geltend gemacht, so sind die Vermietungszeiten zu belegen. Hierbei sind die einzelnen Vermietungszeiten, die Namen der Mieter und die gezahlten Mietentgelte mitzuteilen. In begründeten Einzelfällen sind nach Aufforderung durch die Stadt die Anschriften der Mieter zu erklären. Auf Anforderung sind die einzelnen Mietverträge vorzulegen.
- (4) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere natürliche oder juristische Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Zweitwohnungen und Vermittlungsagenturen verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Daten mitzuteilen (§ 11 Abs. 1 KAG i.V.m. § 93 AO).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger, Beauftragter oder Vertragspartner eines potenziellen Steuerpflichtigen oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig
 - a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b) die Stadt pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 16 KAG bei Vorsatz bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b) der Anzeigepflicht nach § 8 über Innehaben oder Aufgabe und der Nutzungsänderung der Zweitwohnung nicht oder verspätet nachkommt oder
 - c) der Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen nach § 9 nicht oder verspätet nachkommt.

Die vorgenannten Ordnungswidrigkeiten sowie Zuwiderhandlungen gegen die §§ 8 und 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG.
- (3) Nach § 18 Abs. 3 des KAG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zur Höhe der dort genannten Beträge geahndet werden.

§ 11 Datenschutz und Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung sowie zur Erhebung und Vollstreckung der Steuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender personenbezogener Daten gem. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO, Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.04.2016: Amtsblatt L 119 vom 04.05.2016, S. 1 ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.03.2018, S. 2) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG, vom 02.05.2018 (GVOBl. S. 162), in der zurzeit gültigen Fassung, durch die Stadt zulässig, soweit sie zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich sind. Personenbezogene Daten werden erhoben über:
 - a) Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung des Steuerpflichtigen,
 - b) Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer und der Vorauszahlungen sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

- (2) Die in Abs. 1 genannten Daten dürfen insbesondere durch Mitteilung oder Übermittlung folgender Stellen erhoben werden:
- Einwohnermeldeämtern
 - Vermittlungsagenturen
 - Firmen
 - Handelsregister
 - Bereich Liegenschaften der Stadt
 - Untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg
 - Finanzamt
 - Grundbuchamt
 - Katasteramt
 - Bundeszentralregister
 - Kraftfahrtbundesamt
 - Bereich Haushalt und Steuerung sowie Buchhaltung und Finanzen der Stadt
 - Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern.
- (3) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben des Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis des Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (4) Der Einsatz von elektronischer (technikunterstützter) Datenverarbeitung (Informationsverarbeitung) ist zulässig.
- (5) Die Aufbewahrungsfrist der erhobenen Daten beträgt gem. § 147 Absatz 3 Satz 1 Teilsatz 1 AO: 10 Jahre. Danach werden die Daten fachgerecht vernichtet. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten finden Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) und Buchstabe e) EU-DSGVO Anwendung.

§ 12

Gesetze und Verordnungen

Die in dieser Satzung aufgeführten rechtlichen Bestimmungen sind bei der Stadt auf Dauer archivmäßig hinterlegt und können bei Bedarf während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Ratzeburg vom 15.12.2020, in der Fassung der I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Ratzeburg vom 27.09.2022 und der II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Ratzeburg vom 23.03.2023 außer Kraft.
- (2) Soweit Steueransprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen bzw. gesetzlichen Regelungen entstanden sind, dürfen Steuerpflichtige durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung einschließlich dem gesamten Veranlagungszeitraums 2024 nicht ungünstiger (schlechter) gestellt werden als nach den bisher geltenden Satzungsregelungen (§ 2 Abs. 2 Satz 3 KAG) bzw. gesetzlichen Regelungen. Von der Rückwirkung erfasste Steueransprüche werden daher entsprechend niedriger festgesetzt, soweit die ersetzte Satzung bzw. die ersetzte gesetzliche Regelung zu einem geringeren Betrag geführt hätte. Zur Ermittlung einer etwaigen Schlechterstellung im Einzelfall ist bei jeder Anspruchsgeltendmachung, die auf der Grundlage der rückwirkenden Satzungsänderung bzw. gesetzlichen Regelung für den Rückwirkungszeitraum erfolgt, eine Vergleichsberechnung auf Grundlage der ersetzten Satzungsregelungen anzustellen. Soweit Steueransprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen bzw. gesetzlichen Regelungen entstanden sind, gelten die dafür maßgeblichen Regelungen.
- (3) Soweit die Regelungen dieser Satzung rückwirkend in Kraft treten, finden diese keine Anwendung, wenn die Steueransprüche im Einzelfall bereits bestandskräftig durch entsprechende Bescheide festgesetzt worden sind.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, den __.03.2025

L.S.

Eckhard Graf
(Bürgermeister)